Firma terrasan Haus- + Gartenbedarf GmbH

Rosenweg 2 - 4 86641 Rain am Lech Deutschland

Wien, am 15.06.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMNT-UW.1.2.5/0328-V/5/2018

Mag. Furtmüller/612355 katharina.furtmueller@bmnt.gv.at

Bescheid

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes "Mierenlokdoos" im Verfahren der

parallelen gegenseitigen Anerkennung

Zulassung eines weiteren Handelsnamen "terrasan Home

Ameisenköder"

Es ergeht folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erteilt der Firma Firma terrasan Haus- + Gartenbedarf GmbH, Rosenweg 2 – 4, 86641 Rain am Lech (Deutschland) die Zulassung für das Biozidprodukt:

Mierenlokdoos

mit den Handelsnamen und Zulassungsnummer:

Reinex Ameisenköder degro Ameisenköder AT-0017651-0000

BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 1010 Wien, Stubenbastei 5, T +43 1 71100 0, F +43 1 513 16 790, Abt55@bmnt.gv.at BIC BUNDATWW, IBAN AT19 0100 0000 0506 0904, UID ATU 37979906, DVR 0000183

Insectex Ameisenköder
Dehner Ameisenköder
Gardenline Ameisen-Köderdose
terrasan Home Ameisenköder

Beginn der Zulassung: 21. September 2017 Ende der Zulassung: 21. September 2027

Die Anlagen 1 und 1a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
- 2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt des Produktes. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: "Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren."
- 3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;

- die j\u00e4hrlich in \u00f6sterreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschlie\u00dflich Eigenvertrieb und \u00e4anwendung.
- 4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
- 5. Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für 6 Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere 6 Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.
- 6. Mit dem Antrag auf Zulassung im Verfahren der zeitlich parallelen gegenseitigen Anerkennung (case no: BC-CN019501-49) wurde dem Biozidprodukt "«Mierenlokdoos»" der weitere Handelsname "terrasan Home Ameisenköder" hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBI. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 34, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

<u>Begründung</u>

Verfahrensverlauf

Am 28. August 2015 ist von der Firma terrasan Haus- + Gartenbedarf GmbH für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ("R4BP") ein Antrag auf Zulassung im Verfahren der zeitlich parallelen gegenseitigen Anerkennung (case no: BC-CN019501-49) in Österreich gestellt worden, der am 16. Oktober 2015 angenommen worden ist.

Mit diesem Antrag wurde der weitere Handelsname "terrasan Home Ameisenköder" beantragt.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des beantragten Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMNT-UW.1.2.5/0276-V/5/2018 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 24.Mai 2018 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände erhoben.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1.Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2.Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3.Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4.Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5.Die Abverkaufsfrist für Verpackungen des Biozidproduktes, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt 12 Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten 6 Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieses Biozidproduktes noch zulässig, während der letzten 6 Monate dieser insgesamt 12 Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten 6 Monate

erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

Ad 6.Dem Antrag auf Zulassung eines weitereren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen "terrasan Home Ameisenköder" konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt "Mierenlokdoos" identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Gemäß Biozidprodukteverordnung ist eine Zulassung auf höchstens 10 Jahre zu befristen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

<u>Rechtsmittelbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBI. II Nr. 387/2014, zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109. BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf Zahlungsanweisung der ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

2 Anlagen

Elektronisch gefertigt